familea
Für Frauen, Kinder und Familien.
Seit 1901.

Statuten

Verein familea
Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901.

familea
Lautengartenstrasse 6
Postfach
4052 Basel

12.06.2026

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Name und Sitz 3
Art. 2 Aufgaben/Zweck 3
II Mitgliedschaft 3
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft 3
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft 3
III Organisation 4
Art. 5 Die Organe 4
Art. 6 Die Mitgliederversammlung 4
Art. 7 Der Vereinsvorstand 4
Art. 8 Die Revisionsstelle 5
IV Geschäftsleitung und Mitarbeitendenrechte 5
Art. 9 Die Geschäftsleitung 5
Art. 10 Die Mitarbeitendenrechte 5
V Finanzielles 5
Art. 11 5
Art. 12 Haftung 6
VI Schlussbestimmungen 6
Art. 13 Statutenrevision 6
Art. 14 Auflösung des Vereins 6
Art. 15 6
Art. 16 Inkraftsetzung 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «familea – Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901.», kurz «familea», besteht mit Sitz in Basel ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. familea kann als Sektion oder als Mitglied anderen verwandten Organisationen beitreten.

Art. 2 Aufgaben/Zweck

familea ist ein sozialer Verein und setzt sich aktiv durch finanzielle Zuwendungen und Angebote ein für

1. die Stärkung von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Familien
2. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Chancengleichheit und Integration

familea arbeitet gemeinnützig und wirtschaftlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an den Vereinszwecken hat. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
2. Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell unterstützt. Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

 Personen, welche mit familea in einem Arbeitsverhältnis stehen, können Passivmitglied werden. Sie können 2 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Aktivmitglied werden.

 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht. Eine Ablehnung zur Aufnahme wird der antragstellenden Person schriftlich und begründet mitgeteilt.
3. In der Zeit zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung erfolgen keine Neuaufnahmen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Anzeige eines Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahrs,
b) wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wird,
c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 5 Die Organe

Die Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vereinsvorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangt (Art. 64 ZGB).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 a) auf Antrag der Mitgliederversammlung
 b) auf Antrag des Vorstandes
 c) oder von Gesetzes wegen.
4. Anträge oder Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 b) Genehmigung des Jahresberichts
 c) Genehmigung der Jahresrechnung
 d) Entlastung des Vorstandes
 e) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 - Revisionsstelle
 f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 g) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5
 h) Statutenrevision
 i) Auflösung des Vereins
6. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionsstelle aus.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
8. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/den Präsidenten der Stichentscheid zu.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.
10. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl und Abstimmung angeordnet werden.
11. Die Präsidentin/der Präsident – bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident – leitet die Versammlung. Sie/er sorgt für das Protokoll.

Art. 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Er ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl kann in globo oder als Einzelwahl erfolgen.

3. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden einzeln gewählt.
4. Der Vereinsvorstand hat die Verantwortung für die Angelegenheiten des Vereins; zu diesem Zwecke kann er Reglemente erlassen und Kommissionen bilden.
5. Er bestimmt Personen, welche für den Verein zeichnungsberechtigt sind.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 b. Bildung und Auflösung von Geschäftsfeldern
 c. Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 d. Genehmigung des Organigramms
 e. Beschlussfassung über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Aufsicht über die Finanzen und das interne Kontrollsystem (IKS)
 f. Regelung des Auftragsverhältnisses zur Revisionsstelle

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle.
Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie führt jährlich eine ordentliche Revision durch und teilt das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit einem schriftlichen Bericht mit. Im Auftrag des Vereinsvorstands kann sie auch Spezialrevisionen vornehmen.

IV. Geschäftsleitung und Mitarbeitendenrechte

Art. 9 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder sind verantwortlich für das gesamte Dienstleistungsangebot und für die zweckmässige und rationelle Betriebsführung.

Art. 10 Die Mitarbeitendenrechte

Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, eine Personalkommission (PEKOM) zu bestellen. Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der PEKOM ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Das Reglement der PEKOM muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

V. Finanzielles

Art. 11

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen von familea bestehen aus:
 a. Beiträgen der Mitglieder
 b. Subventionen und Erträgen aus Dienstleistungen
 c. Vermögensertrag
 d. Zuwendungen und weiteren Einnahmen
3. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 6, Ziff. 5f).

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein.
Sofern die vorgeschriebene Anzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ungeachtet der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit zwei Drittels Mehrheit gefasst werden.

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen je nach Beschluss einer oder mehreren Organisationen zugewendet werden, die ähnliche Ziele wie familea verfolgen. Vorbehalten bleiben anderslautende rechtliche Bestimmungen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten werden spätestens per 31. Dezember 2011 in Kraft gesetzt. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, die revidierten Statuten auch vor dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Anpassungen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2025:

I Allgemeine Bestimmungen, Art. 2 Aufgaben/Zweck, II Mitgliedschaft, Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft (Anpassung Ziffer 1, Zusatz Ziffer 2 und 3) der Statuten wurden aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2025 angepasst.